



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

16713/14

FIN 993

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10341/14 FIN 390 - COM(2014) 328 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2014

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Juni 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben übermittelt.

Mit diesem Vorschlag sollen die Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben unter den Teilrubriken 1a und 1b sowie den Rubriken 2 und 4 des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2014 über die Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens von 135 866 Millionen EUR hinaus aufgestockt werden.

2. In der Trilog-Sitzung vom 8. Dezember 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Paketentwurfs, der aus dem neuen Entwurf des Haushaltsplans für 2015, den noch ausstehenden Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne für 2014 und den Entwürfen von Erklärungen besteht, eine Einigung ad referendum über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2014 erzielt.

Gemäß dieser Einigung wird im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu besonderen Instrumenten, die in Anlage 1 Abschnitt 3.3 des Dokuments 16707/14 FIN 988 INST 616 PE-L 94 enthalten ist, von dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 ein Betrag von 2 818,2 Mio. EUR zuzüglich 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen in Anspruch genommen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Dezember 2014 eine politische Einigung über dieses Paket erzielt.
 4. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, er möge dem Rat empfehlen, die Einigung über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben zu bestätigen und folglich den Text des Beschlusses in der Fassung der Anlage anzunehmen.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 14,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates² wurde ein Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung hat die Kommission den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für 2014 berechnet³.

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 20. Dezember 2013: Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2013) 928).

- (3) Nach Prüfung aller anderen finanziellen Möglichkeiten einer Reaktion auf unvorhersehbare Umstände, die nach der erstmalig im Februar 2013 erfolgten Festlegung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2014 eingetreten sind, erscheint es notwendig, den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zur Ergänzung der Mittel für Zahlungen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 über die Obergrenze der Mittel für Zahlungen hinaus in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben sollte in Erwartung einer Einigung über Zahlungen für andere Sonderinstrumente einen Betrag von 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen umfassen.
- (5) Angesichts der besonderen Situation, die dieses Jahr entstanden ist, ist die Bedingung des "letzten Mittels" gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 erfüllt.
- (6) Um zu gewährleisten, dass Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 eingehalten wird, sollte die Kommission – unter gebührender Beachtung der Einigung über Zahlungen für andere Sonderinstrumente und unbeschadet der institutionellen Befugnisse der Kommission – einen Vorschlag zur Aufrechnung der entsprechenden Beträge in den Obergrenzen des MFR für ein oder mehrere künftige Haushaltsjahre vorlegen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zur Bereitstellung der Summe von 3 168 233 715 EUR an Mitteln für Zahlungen über die Obergrenze der Mittel für Zahlungen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus in Anspruch genommen.

Artikel 2

Die Summe von 2 818 233 715 EUR wird in drei Tranchen gegen die Spielräume unter den Obergrenzen der Mittel für Zahlungen für die folgenden Jahre aufgerechnet:

- (a) 2018: 939 411 200 EUR
- (b) 2019: 939 411 200 EUR
- (c) 2020: 939 411 315 EUR

Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig einen Vorschlag über den verbleibenden Betrag von 350 Mio. EUR vorzulegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident